

zu übernehmen, und erst später haben dann wohl die Daimler-Werke die Fabrik aufgekauft.

Ich erwähne diese Episode nur als ein Beispiel dafür, wie die großen Industriekonzerne die Methoden anwenden und auch ihre Fachleute schon haben, um sich von dem inneren Betriebe eines Unternehmens den richtigen Einblick zu verschaffen. Solche Revisoren können natürlich nicht getäuscht werden und sind selbst zu viel Fachleute, um nicht sofort zu erkennen, ob es sich hier um richtige oder falsche Kalkulationen handelt.

Wenn der Kampf um die Reorganisation unserer Staatsbetriebe und, was im vorliegenden Falle besonders zur Erörterung steht, der Kampf um die Kriegsgewinne ernsthaft und erfolgreich durchgeführt werden sollen, so gibt es keine anderen Methoden als jene, die wir hier kurz skizziert haben. Es ist genau nach den gleichen Gesichtspunkten eine Betriebskontrolle durchzuführen, wie sie im Betrieb selbst von der heutigen industriellen Verwaltungswissenschaft durchgeführt wird. Deshalb ist es sehr natürlich, daß gerade die Unternehmer eine solche Staatsaufsicht am meisten fürchten und schon jetzt dagegen weiffern mit der Begründung, eine wirkliche Staatskontrolle würde das »freie Spiel der Kräfte« hemmen.

## Mary und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen.

Von Heinrich Cunow.

(Schluß.)

### II.

Nach der Mary-Engelschen Auffassung ist die Tendenz der geschichtlichen Entwicklung auf die Herausbildung großer Staatsgebilde und einheitlicher Wirtschaftskomplexe gerichtet und daher ganz unvermeidlich, daß in diesem sich mit innerer Notwendigkeit vollziehenden Entwicklungsprozeß die zwischen den Großstaaten stehenden kleinen rückständigen Nationen von den großen angegliedert und, nachdem durch die mehr oder minder feste politische Vereinigung neue Berührungspunkte, Interessenverknüpfungen und -verflechtungen geschaffen worden sind, assimiliert werden. Alle heutigen Großstaaten sind auf dem Wege solcher nationalen Verschmelzung entstanden. Es ist das gewissermaßen ein Analogon zu der sich auf wirtschaftlichem Gebiet vollziehenden Aufsaugung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe.

Was nun speziell die österreichischen Slawen anbetrifft — und daselbe gilt mit gewissen Einschränkungen von den kleinen Nationen Westrußlands —, so bestehen sie, wie in den im vorigen Aufsatz erwähnten Artikeln der »Neuen Oder-Zeitung« näher ausgeführt wird, zum Teil aus Trümmern von Nationalitäten, »deren eigene Geschichte der Vergangenheit angehört und deren gegenwärtige historische Entwicklung an die von Nationen verschiedener Rasse und Sprache gebunden ist«. Größtenteils besitzen diese Trümmer nicht einmal eine feste nationale Organisation. Sie bewohnen kein in sich abgeschlossenes Gebiet, sondern leben verstreut zwischen anderen Nationen, gewissermaßen als deren »Anhängsel«. Zum anderen Teil bestehen jene Nationen aus abgesprengten, beziehungsweise im Laufe der Geschichte abgelösten Bruchteilen ausländischer, außerhalb der Donaumonarchie stehender Nationen und haben daher, wie Engels sich ausdrückt, ihr Gravitätszentrum in fremden Landen: die österreichischen Polen in Russisch-Polen, die Ruthenen in der Ukraine, die Serben in Serbien usw.

Soweit diese von einem großen Hauptstamm abgesplitterten Teile in Masse ein bestimmtes, an das Land des Hauptstammes angrenzendes Gebiet bewohnen, ist natürlich eine Angliederung an diesen Stamm möglich, wenn gleich dadurch vielfach alte historisch gewordene Verhältnisse zerrissen, ökonomische Bindungen und Beziehungen zerstört werden — nicht nur zum Nachteil der Abgesplitterten, sondern auch derer, mit denen sie bisher wirtschaftlich verknüpft waren — und das schließliche Ergebnis nicht immer ein kultureller Fortschritt, sondern oft ein Rückschritt sein würde. Soweit es sich aber um verstreute Trümmer vergangener Nationalitäten oder um bloße Enklaven handelt, ist jede Anwendung des sogenannten Nationalitätsprinzips ganz unmöglich, denn eine politische Selbständigmachung dieser Trümmer ließe sich nur durchführen, wenn in das neue Staatsgebilde die zwischen ihnen stehenden Bevölkerungsgruppen anderer Nationalitäten mit eingepfercht würden. Es würde also der Unterschied nur darin bestehen, daß die früher unferne nationale Schicht nun zur herrschenden würde. Zudem aber entstünden völlig unlebensfähige Gebilde, die sich weder politisch noch wirtschaftlich gegen die sie umschließenden Großstaaten zu behaupten vermöchten und früher oder später doch wieder von diesen annektiert würden.

Als Napoleon III. als Verkünder des Nationalitätsprinzips auftrat, Oesterreich aus Italien zu vertreiben suchte und ein französisches Heer über die Alpen führte, um angeblich Italien »bis zur Adria« zu befreien, schrieb denn auch 1859 Friedrich Engels in seiner bekannten Schrift »Po und Rhein«:

Es ist in ganz Europa keine Macht, die nicht Teile anderer Nationen mit ihrem Gebiet vereinigt hätte. Frankreich hat skämische, deutsche und italienische Provinzen, England, das einzige Land, das wirklich natürliche Grenzen besitzt, ist in jeder Richtung über sie hinausgegangen, hat Eroberungen in allen Ländern gemacht und ist jetzt auch mit einer seiner Dependenzen, den Ionischen Inseln, in Streit, nachdem es eben eine kolossale Rebellion in Indien mit acht österreichischen Mitteln niedergeschlagen hat. Deutschland hat halbslawische Provinzen, slawische, magyarische, walachische und italienische Anhängel. Und über wieviel Zungen herrscht der weiße Zar von Petersburg!

Daß die Karte von Europa definitiv festgestellt sei, wird kein Mensch behaupten. Alle Veränderungen, sofern sie Dauer haben, müssen aber im ganzen und großen darauf hinausgehen, den großen und lebensfähigen europäischen Nationen mehr und mehr ihre wirklichen natürlichen Grenzen zu geben, die durch Sprache und Sympathien bestimmt werden; während gleichzeitig die Völkertrümmer, die sich hier und da noch finden und die einer nationalen Existenz nicht mehr fähig sind, den größeren Nationen einverleibt bleiben und entweder in ihnen aufgehen oder sich nur als ethnographische Denkmäler ohne politische Bedeutung erhalten.

Sicherlich keine Zustimmung zum Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Zugleich wird dadurch Kautskys Fabel abgetan, nur 1849, als Marx und Engels sich noch nicht genügend in den historischen Materialismus vertieft hätten, hätten sie das sogenannte Selbstbestimmungsrecht der Nationen abgelehnt. Im 35. Jahrgang, 2. Band, S. 148 der Neuen Zeit wendet er sich gegen meine Broschüre »Partei zusammenbruch?« mit den Worten:

Beachten wir zunächst das Datum der Artikel: 1849. Nun ist es bekannt, daß die Vertiefung und Reifung des historischen Materialismus und seiner Anwendung gerade in dem Jahrzehnt nach dem Zusammenbruch der Revolution von 1848 ihre wichtigsten Fortschritte aufzuweisen hatte. In der Frage des Krieges wie in so

mancher anderen nahmen Marx und Engels im Zeitalter der Internationale und des »Kapital« eine ganz andere Haltung ein als im Zeitalter des kommunistischen Manifests. Wo aber Unterschiede zwischen dem früheren und dem späteren Standpunkt zu finden sind, hat der letztere für uns mehr Gewicht zu haben als der erstere.

Dieser Verlegenheitsausrede gegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß die im vorigen Aufsatze zitierten Artikel der »New York Tribune« und der »Neuen Oder-Zeitung« 1853 bis 1855 geschrieben sind, die Broschüre »Po und Rhein« gar erst 1859, also am Schlusse des »Jahrzehnts nach dem Zusammenbruch der Revolution von 1848«, erschienen ist.

Und diese Stellung von Marx und Engels zum Selbstbestimmungsrecht der Nationen oder, wie man meist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sagte, zum Nationalitätsprinzip hat sich nie geändert. Charakteristisch ist, daß beide in ihren Reden und Artikeln zugunsten einer Wiederherstellung Polens sich nirgends auf dieses Recht berufen, sondern stets ihre Forderung damit begründen, daß die Wiederaufrichtung eines selbständigen Polens eine Schwächung des reaktionären russischen Einflusses in Europa und eine Förderung der demokratischen Entwicklung Mittel- und Westeuropas bedeuten würde. Für sie war niemals die Polenfrage eine Rechts-, sondern lediglich eine politische Nützlichkeitsfrage. Noch mehr, Engels lehnt in einer Artikelserie, die er im Jahre 1866 im »Commonwealth«, dem Nachfolger des »Workmans Advocate«, geschrieben hat, sogar direkt ab, seine Auffassung der Polenfrage mit irgendwelchen Nationalitätsprinzipien zu begründen. So heißt es im ersten Artikel gegen die Proudhonisten, besonders César de Paepe und Vestier, die für die Zukunftsmision des Moskowitertums schwärmten:

Sie bewundern Rußland als das große Land der Zukunft, als die am meisten fortschrittliche Nation auf der Erdoberfläche, neben der ein solch armseliges Land wie die Vereinigten Staaten kaum Erwähnung verdient. Sie haben den Ruf der internationalen Assoziation beschuldigt, das Nationalitätsprinzip Bonapartes zu übernehmen und das großmütige russische Volk für ein Volk zu erklären, das außerhalb des zivilisierten Europa steht. Das wäre eine schauerhafte Sünde gegen die Grundsätze der allgemeinen Demokratie und die Brüderlichkeit der Nationen. So lauten die Beschuldigungen. Läßt man die demokratische Phraseologie am Schlusse beiseite, so stimmen sie, wie man sofort erkennt, wörtlich und wissenschaftlich mit dem überein, was die Konservativen aller Länder über Polen und Rußland behaupten.

Weit schärfer lehnt Engels im zweiten Artikel den Vorwurf ab, das Nationalitätsprinzip anzuerkennen:

Nach dem Staatsstreich von 1851 hatte Louis Napoleon, der Kaiser von »Gottes und Volkes Gnaden«, eine demokratische und populär aussehende Bezeichnung für seine answärtige Politik zu finden. Was konnte er Besseres tun, als auf seine Fahne das »Nationalitätsprinzip« zu schreiben? Jede Nation sollte der Schiedsrichter sein über ihr eigenes Schicksal, jedem einzelstehenden Bruchteil einer Nationalität sollte gestattet sein, sich seinem großen Mutterland anzuschließen. Was konnte wohl liberaler sein? Wohlgermerkt, es gab nun keine Nationalfrage mehr, nur noch eine Nationalitätenfrage.

Es gibt kein Land in Europa, in dem nicht verschiedene Nationalitäten unter derselben Regierung vereinigt sind. Die Hochland-Schotten und die Waliser sind unzweifelhaft anderer Nationalität als die Engländer, obgleich kein Mensch diesen überbleibseln eines lange vergangenen Volkes noch die Bezeichnung Nation einräumen wird, ebensowenig als den heitischen Bewohnern der Bretagne in Frank-

reich. Noch mehr, keine Staatsgrenzen stimmen genau mit den natürlichen Grenzen einer Nationalität, mit den Sprachgrenzen, überein. Es gibt viele Menschen außerhalb Frankreichs, deren Muttersprache das Französische ist, genau wie es viele deutsch sprechenden Völker außerhalb Deutschlands gibt — und das wird wahrscheinlich immer so bleiben. Es ist eine natürliche Folge der verworrenen und nur langsam arbeitenden geschichtlichen Entwicklung, die Europa während der letzten tausend Jahre durchgemacht hat, daß beinahe jede große Nation geschieden ist von einigen außerhalb ihres Gebiets liegenden Teilen ihres eigenen Körpers, die von ihrer nationalen Lebensgemeinschaft getrennt worden sind und in den meisten Fällen an dem nationalen Leben irgendeines anderen Volkes teilnehmen — manchmal in dem Maße, daß sie gar keine Wiedervereinigung mit ihrem Hauptstamm wünschen. Die Deutschen in der Schweiz und im Elsaß wünschen gar nicht, mit Deutschland wiedervereinigt zu werden, ebenso wie die Franzosen in Belgien und der Schweiz nicht Frankreich angegliedert zu werden wünschen. Und überdies ist es kein geringer Vorteil, daß verschiedene Nationen, die eigene Staaten bilden, zum großen Teil fremde Elemente enthalten, die verbindende Glieder mit ihren Nachbarn bilden und die sonst allzu einseitige Gleichförmigkeit des Nationalcharakters variieren.

Wir sehen also, zwischen dem Nationalitätsprinzip und der alten demokratischen, der Arbeiterklasse angepassten Auffassung des Rechtes der großen europäischen Nationen auf Absonderung und unabhängige Existenz besteht ein Unterschied. Das Nationalitätsprinzip läßt die große Frage des Rechtes auf nationale Existenz für die Geschichtsvölker Europas ganz außer Betracht, ja, wo es diese Frage berührt, verwirrt sie diese. Das Nationalitätsprinzip wirft zwei Arten von Fragen auf: erstens die Frage der Grenzen zwischen den großen historischen Völkern und zweitens Fragen bezüglich des Rechtes auf unabhängige nationale Existenz der zahlreichen kleinen Trümmer jener Völker, die, nachdem sie eine kürzere oder längere Zeit auf der Geschichtsbühne mitgespielt hatten, schließlich von der einen oder der anderen mächtigeren Nation aufgesogen wurden, deren größere Lebensfähigkeit sie in den Stand setzte, größere Hindernisse zu überwinden. Die europäische Bedeutung, die Lebensfähigkeit eines Volkes zählt in den Augen dieser Nationalitätsprinzipler für nichts. Ihnen gelten die Rumänen der Walachei, die nie eine eigene Geschichte hatten, noch auch die erforderliche Energie besaßen, Geschichte zu machen, genau soviel als die Italiener, die eine zweitausendjährige Geschichte und eine ungleich größere Lebenskraft besitzen. Der Walliser und der Mangmann (Gaele der Insel Man im Irischen Meer) haben, wenn sie es wünschen, nach ihrer Ansicht, so absurd das auch sein mag, daselbe Recht auf politische Selbständigkeit wie die Engländer. Das Ganze ist eine Ungereimtheit, gehüllt in ein populäres Gewand, um feichten Leuten die Augen einzustäuben und als brauchbare Phrase benutzt oder beiseitegeschoben zu werden, je nachdem die Umstände es erfordern.

Das hat Engels 1866 geschrieben. Es zeigt, wie weit Kautsky zu der Behauptung berechtigt ist, 1849 hätten Marx und Engels noch nicht die nötige materialistisch-historische Bildung gehabt, um das Selbstbestimmungsrecht der Nationen von der kleinbürgerlichen Demokratie zu übernehmen, aber später hätten sie es akzeptiert.

Vielfach wird denn auch offen zugegeben, daß das sogenannte Recht der Nationen auf Selbständigkeit mit dem Marxismus nichts zu tun hat. Findige Köpfe haben deshalb nach einer anderen Begründung gesucht — und sie auch gefunden. Kurz zusammengefaßt, lautet diese Begründung: Wir sind nicht nur Sozialisten beziehungsweise Marxisten, sondern auch Demokraten; nun ist aber das Recht auf Selbstbestimmung ein altes Grundrecht der Demokratie, folglich müssen auch wir das Selbstbestimmungsrecht der Nationen

anerkennen usw. Das klingt ganz plausibel, beweist aber doch nur, daß jene, die in dieser Weise argumentieren, den Unterschied zwischen sozialistischer oder, wie es oft heißt, proletarischer Demokratie und liberal-individualistischer Demokratie noch immer nicht begriffen haben. Wäre die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen eine einfache Folge demokratischer Anschauungen und Politik, dann bliebe nur die Annahme übrig, daß Marx und Engels, da sie dieses Recht ablehnten, entweder die Konsequenzen ihres demokratischen Glaubensbekenntnisses gar nicht zu ziehen vermochten oder keine wirklichen Demokraten gewesen sind. Und ebensowenig konnten dann die proudhonistischen Sozialisten, die sich zu Margens Zeit gegen das Nationalitätsprinzip wandten, auf den Namen eines Demokraten Anspruch machen, ganz zu schweigen von den demokratischen Größen der großen französischen Revolution, die damals, um die anwohnenden Völker des Glückes der neuen französischen Freiheit teilhaftig werden zu lassen, ihre Angliederung an die französische Republik erstrebten. Selbst wenn das Recht der Nationen auf Selbstbestimmung tatsächlich ein altes Grundrecht der bürgerlichen Demokratie wäre, hätte es aber noch keineswegs ohne weiteres Gültigkeit für die Sozialdemokratie; denn diese ist nicht bloße bürgerliche Demokratie mit einer Aufspaltung von einigen nebensächlichen sozialistischen Ansichten, sondern sie hat ihre besondere, zu einem wesentlichen Teil der liberal-individualistischen Auffassung der bürgerlichen Demokratie widersprechende Gesellschafts- und Entwicklungsauffassung und kann daher auch nur jene Grundsätze und Rechtsforderungen der bürgerlichen Demokratie übernehmen, die dieser ihrer sozialistischen Auffassung nicht entgegenstehen. Mit anderen Worten: die liberal-demokratischen Forderungen finden ihr Korrektiv an der sozialistischen Auffassung oder, wie es gewöhnlich heißt, an der sozialistischen Weltanschauung.

Zweitens aber liegt der ganzen Argumentation eine naive Verwechslung von Prinzip und Recht zugrunde, die eher alles andere ist als marxistisch. Man kann die Ansicht, die Nationen hätten ein Recht auf Selbstbestimmung, wohl ein demokratisches Prinzip oder eine demokratische Forderung nennen, aber die Bezeichnung demokratisches Grundrecht oder demokratisches Recht ist nichts als eine Fiktion. Gibt es denn überhaupt besondere demokratische, liberale, konservative, klerikale, antisemitische oder philosemitische Rechte? Was als solche bezeichnet wird, sind nichts anderes als auf Grund bestimmter Grundsätze, Anschauungen und Wünsche — meist nur zeitweiliger, einseitiger Parteiwünsche — erhobene Rechtsforderungen oder Rechtsansprüche. Inwiefern sind aber solche oft wechselnden Rechtsforderungen der Parteien tatsächlich Recht? Weder sind sie staatliches Recht im Marxschen Sinne, noch ein sich im geschichtlichen Entwicklungsgang der Menschheit als Folge des gesellschaftlichen Lebensprozesses durchsetzendes historisch-soziales Recht. Die Behauptung, das Selbstbestimmungsrecht sei ein altes demokratisches Recht, besagt lediglich, daß es einst auf Grund gewisser Anschauungen von der Demokratie — tatsächlich nur bestimmter demokratischer Gruppen — als Rechtsforderung aufgestellt worden ist. Ob diese Forderung richtig aus den betreffenden Anschauungen abgeleitet worden ist und ob weiter diese Anschauungen selbst richtig waren, ist damit noch keineswegs bewiesen.

Mit dem Marxismus hat jedenfalls das Selbstbestimmungsrecht der Nationen nichts zu schaffen. Es widerspricht vielmehr der Marxschen Gesellschafts- und Entwicklungsauffassung. Freilich kann man sagen: Was gehen mich Marzens Auffassungen an; ich halte dieses Recht doch für demokratisch, nützlich, wertvoll usw. Schön — aber dann darf man sich nicht auf Marx berufen.

## Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit.

Von W. Reimes.

In Otto Wigands Verlag in Leipzig ist unter obigem Titel eine Schrift von 62 Seiten<sup>1</sup> erschienen, die Beachtung verdient. Ihr Verfasser ist Dr. Hugo Rieke, der Direktor des Statistischen Amts in Kassel. Er erhielt die Anregung, sich mit der Wahlrechtsfrage zu beschäftigen, durch einen von ihm bekämpften Aufsatz des Genossen Dr. Südekum im roten »Tag«, doch hatte er sich schon vorher mit wahltechnischen Fragen befaßt, da er in seiner dienstlichen Tätigkeit mehrfach mit der Organisation und Abwicklung der Wahlgeschäfte bei Reichstags-, Landtags- und Stadtverordnetenwahlen zu tun gehabt hatte.

Dr. Rieke geht von der »Osterbofschaft« und dem drei Monate später, am 11. Juli 1917, erfolgten Wahlrechtserlaß aus und sagt sehr richtig, daß hiernach sich die königliche Zusicherung der Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen nicht mehr bestreiten läßt. Gewiß möge diese Zusicherung manchen angesichts der Tatsache, daß bei der letzten Reichstagswahl (1912) von 12,21 Millionen Wählerstimmen 4,25 Millionen auf die Sozialdemokratie entfallen sind, mit großer Besorgnis erfüllen, doch könne man vielleicht in der vollen Gleichberechtigung und dadurch bedingten Mitverantwortlichkeit aller Staatsbürger das einzige Mittel erblicken, gewisse ungelöste Fragen, wennschon nicht ganz friedlich, so doch auf gesetzmäßigem Wege, zum Austrag zu bringen und dadurch zu vermeiden, daß auf den äußeren der innere Erschöpfungskrieg folge.

Diese Erörterung spinnt jedoch der Verfasser nicht weiter aus. Er nimmt an, daß nunmehr die Wahlrechtsgleichheit im Sinne der königlichen Erlasse in Preußen Gesetz werden wird, weil ihre Verweigerung den herrschenden Klassen viel verhängnisvoller als ihre Gewährung werden würde. Diesen Standpunkt vertritt er nicht aus reiner Rechtschwärmerei, sondern, wie er selbst zugesteht, aus bürgerlichem Parteiinteresse. Aus demselben Grunde wendet er sich auch gegen die einfache Übertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen. Er macht andere Vorschläge. In der Wirkung des Reichstagswahlrechts sieht er nur einen Beweis dafür, daß eine im Prinzip beabsichtigte politische Gleichberechtigung mit der grundsätzlichen gesetzlichen Anerkennung nicht schon vorhanden ist. Erst vom besonderen technischen Wahlverfahren hänge es ab, ob und inwieweit aus dem Rechtsgrundsatz eine Rechtsstatsache wird. Gleiches Wahlrecht sei erst dann vorhanden, wenn eine Wählerstimme soviel wiege wie die andere. Jede Abweichung davon sei wieder Ungleichheit und widerspreche dem Grundsatz. Die Größe der Ab-

<sup>1</sup> Dr. Hugo Rieke, Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. Broschiert 2,75 Mark.